

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Herxheim

ÄNDERUNGSJOURNAL

Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.09.2021 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 38/2021 vom 24.09.2021):

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle	geänderte Paragraphen
Erste Satzung	16.03.2022	Amtsblatt Nr. 12/2022 vom 25.03.2022	Nr. 1.1 der Anlage zu § 5
Zweite Satzung	01.03.2024	Amtsblatt Nr. 10/2024 vom 08.03.2024	- Eingangsformel § 8a eingefügt - Nr. 1.1 der Anlage zu § 5
Dritte Satzung	04.07.2025	Amtsblatt Nr. 28/2025 vom 11.07.2024	- Eingangsformel § 5 Absatz 4 Satz 2 neu gefasst - Fußnote zu § 5 Absatz 4 eingefügt - Nr. 1.1 der Anlage zu § 5 - Folgeänderungen aufgrund neuem LBKG vom 17.06.2025: Eingangsformel, § 2, § 3 Absätze 1 und 2 Nr. 2, § 4 Absatz 1, § 5 Absätze 1, 2, 3, 4 und 7 Nr. 2, § 6 Absatz 1, § 7

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Herxheim
vom 20. September 2021¹

Der Verbandsgemeinderat Herxheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 15 Abs. 2, §§ 10 und 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Herxheim unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Herxheim kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 GemO keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herxheim vom 04.07.2025

2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 7 LBKG in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach

der Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor¹; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Herxheim entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Herxheim ist berechtigt,

¹Die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 (GVBl. S. 167) ist am 12.06.2025 in Kraft getreten; sie ist in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Herxheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 8a **Verwaltungsgebühren, Auslagen**

(1) Für den Erlass eines Kostenersatzbescheids nach § 3 Abs. 1 oder eines Gebührenbescheids nach § 3 Abs. 2 erhebt die Verbandsgemeinde Herxheim ein Verwaltungsgebühr von 66 Euro und Auslagen.

(2) Für die Erhebung der Verwaltungsgebühr und Auslagen gelten im Übrigen die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Herxheim vom 16.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2021, außer Kraft

Herxheim, den 20.09.2021

In Vertretung

Christian Sommer
Erster Beigeordneter

Anlage

zu § 5 Abs. 1 der
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
der Verbandsgemeinde Herxheim
vom 20. September 2021¹**

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte	38,59 Euro/Std.
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte	Euro/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft ¹	6,00 Euro/Std.
2.	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen 1 ELW 1	81,55 Euro/Std.
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTF (RP)	39,07 Euro/Std.
2.3	Kleineinsatzfahrzeug TSF	21,26 Euro/Std.
2.4	Mehrzwecktransportfahrzeug 2 MZF 2 (RP)	64,62 Euro/Std.
2.5	Mehrzwecktransportfahrzeug als Gerätewagen-Atemschutz (GW-A) MZF 3 (RP)	132,51 Euro/Std.
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	79,31 Euro/Std.
2.7	Mittleres Löschfahrzeug MLF	121,53 Euro/Std.
2.8	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 10 HLF 10	253,63 Euro/Std.
2.9	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 HLF 20	258,61 Euro/Std.
2.10	Tanklöschfahrzeug 16 TLF 16	178,28 Euro/Std.

¹ Kann auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwandsentschädigung und eines Verwaltungskostenzuschlags ermittelt werden.

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
2.11	Drehleiter 23/12 DLAK 23/12	445,72 Euro/Std.
2.12	Rüstwagen 1 RW 1	36,40 Euro/Std.
3.	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Fallpauschale)	617,00 Euro
4.	Missbräuchliche Alarmierung Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	
5.	Sonstiges Kosten und Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung können zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugsätzen (oben Nr. 1 und 2) berechnet werden.	